



Handreichung für ehrenamtlich Engagierte bei der Unterstützung von Geflüchteten aus der Ukraine



Kontakt:

**Ehrenamt, Bildung, Integration
Freiwilligenagentur | Integrationslotsin**

Steubstr. 6 | 86551 Aichach

Postanschrift: Münchener Str. 9 | 86551 Aichach

Christine Harlacher

Telefon: 08251 92-4889

Telefax: 08251 92-480-4889

E-Mail: christine.harlacher@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Grußwort des Landrats



Liebe Ehrenamtliche,

das verfassungsrechtlich gewährte Asylrecht ist ein zentrales Instrument für einen umfassenden Schutz der Menschenwürde.

Weltweit sind mehr als 82 Millionen Menschen auf der Flucht. Bis zuletzt kam davon nur ein sehr geringer Teil in Europa an, ein noch kleinerer bei uns in Deutschland. Durch den Angriffskrieg von Präsident Putin fürchten viele Menschen in der Ukraine um Leib und Leben und flüchten aus ihrem vom Krieg heimgesuchten Heimatland. Nicht wenige kommen auch bei uns im Landkreis an und benötigen dringend unsere Unterstützung.

Angesichts der tragischen Schicksale ist es in einer Solidargemeinschaft, noch dazu einer christlich fundierten, unsere besondere Verantwortung, Asylsuchende aufzunehmen und zu unterstützen. Im Wittelsbacher Land engagiert sich eine Vielzahl an Freiwilligen einzeln oder in Asylkreisen, um gemeinsam mit verschiedenen Einrichtungen wie der Caritas, der Ausländerbehörde, den Beratungsstellen, den Kirchen sowie den Gemeinden und Städten zu kooperieren. Auf der einen Seite ist hier ein hohes Maß an Professionalität notwendig, andererseits kann sich jede Bürgerin, jeder Bürger in seinem direkten Lebensumfeld engagieren.

Mit dem Leitfaden geben wir Ihnen einen Wegweiser mit wichtigen Informationen, Tipps und Anregungen rund um die Asylhilfe an die Hand, damit Sie die hilfesusuchenden Geflüchteten bestmöglich begleiten können.

Für Ihren wertvollen Einsatz richte ich mein herzliches Dankeschön an Sie!
Persönliche Begegnungen sind der beste Weg zur Verständigung. Nur so kann ein von Respekt getragenes, friedliches Miteinander gelingen.

Herzlichst
Ihr

Dr. Klaus Metzger
Landrat

INHALT

1. Tipps für das Engagement.....	5
2. Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl	7
3. Aktuelle Informationen	13
4. Die wichtigsten Kontaktstellen	15



1. Tipps für das Engagement

Wie kann ich helfen?

Seit einigen Wochen überschlagen sich die Ereignisse in der Ukraine. Aufgrund der Angriffe der russischen Militärs ist eine enorme Fluchtbewegung Richtung Westen entstanden.

Die Entwicklungen haben sich in den letzten Tagen und Wochen überschlagen. Einige Personen sind bereits in Landkreis Aichach-Friedberg angekommen und meist privat untergekommen. Noch ist nicht klar wie viele Personen in den Landkreis kommen werden und ob sie dauerhaft bleiben wollen oder zu Verwandten oder Bekannten weiterreisen. Wer sich engagieren möchte kann sich bei der Freiwilligenagentur registrieren:

Online-Datenbank für ehrenamtliches Engagement

Bürgerinnen und Bürger, die den Geflüchteten aus der Ukraine Unterstützung anbieten möchten - sei es beim Übersetzen, als Begleitung zu Arzt- oder Behördenterminen oder einfach bei einem Spaziergang - können sich über folgendes Formular in unsere Datenbank eintragen: [Freinet-Online.de :: Als Helfer anmelden](#)

Ansprechpartnerin in der Freiwilligenagentur des Landkreises Aichach-Friedberg ist Christine Harlacher, Tel.: 08251 92-4889, E-Mail: christine.harlacher@lra-aic-fdb.de

Wer sich ehrenamtlich engagieren möchte, gerade in der aktuellen Situation, kann sich auch mit seiner jeweiligen Gemeinde in Verbindung setzen. Friedberg und Kissing haben außerdem eine Integrationsbeauftragte, die ebenfalls kontaktiert werden darf.

Friedberg:

Ulrike Proeller

Abt. Öffentlichkeitsarbeit
Asyl- und Integrationsbeauftragte
Freiwilligenkoordinatorin

Marienplatz 15 (Eingang Kreitmayrgasse)
Postanschrift: Marienplatz 5
86316 Friedberg
Tel 0821 - 650 73 654
Mobil 0173 - 850 51 90
Fax 0821 - 6002 88 619
ulrike.proeller@friedberg.de

Kissing:

Petra Hamberger

Asyl- und Integrationsbeauftragte
KJF Kinder- und Jugendhilfe Wittelsbacher Land
Mehrgenerationenhaus "Casa Cambio"

Nelkenstr. 18, 86438 Kissing
Postanschrift: Auenstr. 12 b, 86438 Kissing
Handy. 01578/3262821
Email: hambergerp@kjf-kjh.de oder
asylhelferkreiskissing@gmx.de

Erste Schritte nach der Ankunft

Es nicht möglich, vorher zu sagen, wie viele Asylsuchende dem Landkreis Aichach-Friedberg tatsächlich wöchentlich eintreffen.

Gehen Sie mit den Asylsuchenden respektvoll und wertschätzend um. Haben Sie keine Berührungsängste. Gehen Sie freundlich auf die Asylsuchenden zu und stellen Sie sich vor.

Bedürfnisse und Bedarfe klären

Nehmen Sie sich Zeit, den Asylsuchenden/die Asylsuchende kennenzulernen und Vertrauen aufzubauen. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten abzubauen. Teilen Sie Ihrem Gegenüber mit, dass Sie Ihre Tätigkeit freiwillig und unentgeltlich machen. Sie „schenken“ ihnen Ihre Zeit.

Fragen Sie den Asylsuchenden/die Asylsuchende nicht nach seiner/ihrer Erfahrung während der Angriffe durch die russische Armee. Diese Frage kann für die betroffene Person als belastend empfunden werden. Überlassen Sie es dem/der Asylsuchenden selbst, wie viel er oder sie erzählen möchte. Es braucht Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Seien Sie also nicht enttäuscht, wenn Angaben nichtzutreffend sind oder wichtige Inhalte verschwiegen wurden. Erlegen Sie sich selbst eine freiwillige Schweigepflicht auf bzgl. sensibler persönlicher Inhalte, über die Sie in Kenntnis erlangen.

Vergessen Sie Ihre eigenen Bedürfnisse nicht! Klären Sie vorher Ihre Erwartungen an das Engagement, ihre zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen, um Enttäuschungen und Überlastungen vorzubeugen. Gehen Sie mit eigenen Ressourcen nachhaltig um. Die eigene „Psychohygiene“ ist auch für Sie wichtig. Scheuen Sie sich nicht, mit anderen Ehrenamtlichen oder Ansprechpartnern darüber zu reden.

Hilfe zur Selbsthilfe – sinnvoll unterstützen und respektvoll begleiten

Nicht jede/r Asylsuchende möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden. Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohnerinnen und Bewohner der Asylunterkunft bzw. Erstaufnahmeeinrichtung beachtet werden. Daher kann das Landratsamt auch keine persönlichen Daten der Asylsuchenden weitergeben. Wenn Sie Alter oder Herkunft erfahren möchten, fragen Sie die Asylsuchenden selber. Diese können dann entscheiden wie viel sie von sich preisgeben.

Treffen Sie keinen Entscheidungen für Ihr Gegenüber. Bieten Sie Ihre Unterstützung an, ohne den Asylsuchenden Ihre Hilfe aufzudrängen. Bieten Sie keine Rundum-

Betreuung, sondern fall- und situationsbezogene „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Asylsuchenden müssen und wollen später in Deutschland alleine zurechtkommen und daher wäre es wichtig ihnen zu zeigen wie sie autonom leben können.

Geben Sie als ehrenamtliche/r Helfer oder Helferin keine rechtlichen Auskünfte, wenden Sie sich an die Flüchtlings- und Integrationsberatung, die [Law Clinic](#) oder an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes.

Dies dient dem Schutz des/der Asylsuchenden und zu Ihrer eigenen Abgrenzung.

Für Ihren eigenen Schutz: Besprechen Sie sich mit anderen Ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Kräften. In schwierigen Fällen können Sie das Angebot der Supervision (über die Freiwilligenagentur) in Anspruch nehmen. Gerne können wir für Sie außerdem einen Reflexionsabend organisieren. Melden Sie sich gerne, wenn Sie mehr dazu erfahren wollen.

Um Hilfen zu organisieren, zu vernetzen und mit den Bedürfnissen der Asylsuchenden abzugleichen, haben sich im Landkreis bereits viele örtliche Asylkreise gebildet. Vermeiden Sie „blinden Aktionismus“ und sprechen Sie mit den Ehrenamtlichen vor Ort, um sich auszutauschen und abzustimmen.

Auch die Freiwilligenagentur des Landkreises steht als erste Anlaufstelle zur Verfügung.

2. Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl

Grundsätzlich gilt:

Versicherungsschutz besteht für ehrenamtlich Tätige, welche sich in einer rechtlich unselbständigen (in Rahmen der Unfallversicherung auch rechtliche selbständigen) Organisation zum Wohle des Gemeinwesens in Bayern engagieren oder deren Engagement von Bayern ausgeht. Wenn sich Helferkreise bilden (welche nicht als e.V. fungieren), wären die einzelne Helferinnen und Helfer im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung versichert. Kein Versicherungsschutz besteht für sog. Einzelkämpferinnen und -kämpfer, welche "auf eigene Faust" tätig werden. Ehrenamtliche sollten sich immer unter das Dach einer Vereinigung begeben, sei es einer rechtlich selbständigen wie Kommune, Verein oder Wohlfahrtsverband oder

einer rechtlich unselbständigen, wie lose zusammengeschlossene Helferkreise. Somit können Ehrenamtliche in einer rechtlich unselbständigen Vereinigung subsidiär Versicherungsschutz nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung in Anspruch nehmen. Ehrenamtliche im Rahmen rechtlich selbstständiger Vereinigungen sind über die jeweilige Organisation zu versichern.

1. Schäden bei der Ausübung eines Ehrenamtes

Im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes können verschiedene Schäden entstehen.

Sie als Ehrenamtliche/r können sich selbst verletzen oder anderen einen Schaden zufügen. Um durch einen solchen Schaden im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements keinen finanziellen Nachteil zu erleiden, ist es wichtig darauf zu achten, dass folgender Versicherungsschutz vorliegt:

- **Haftpflichtversicherung:** Schutz vor den finanziellen Folgen von Schäden, die einem anderen zugefügt werden
- **Unfallversicherung:** Schutz vor den finanziellen Folgen eines eigenen Unfalls

2. Haftpflichtversicherungsschutz

Als Ehrenamtliche/r haften Sie anderen gegenüber unter Umständen für Schäden, die Sie diesen vorsätzlich oder fahrlässig zufügen. Sind Sie in den Betrieb einer Organisation eingebunden, haftet daneben auch der Träger dieser Organisation. Der/die Geschädigte kann sich in diesem Fall aussuchen, ob er/sie von Ihnen direkt oder von Ihrer Organisation verlangt den Schaden zu ersetzen. Soweit Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, haben Sie einen Freistellungsanspruch gegenüber der Organisation, falls der/die Geschädigte Sie selbst in Anspruch nimmt. Der Organisation gegenüber haften Sie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Schäden, die Sie der Organisation direkt oder Dritten zufügen, sofern Dritte die Schäden der Organisation gegenüber geltend machen.

Für Sie als Ehrenamtliche/n besteht folgender Versicherungsschutz:

a) Engagement im Auftrag einer Kommune

Schädigen Sie einen Dritten, sind Sie über die **Kommunale Haftpflichtversicherung** der entsprechenden Kommune mitversichert, wenn

- die Tätigkeit der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dient,

- Sie von der Kommune beauftragt sind und
- die Kommune den Rahmen für Art, Umfang und Dauer Ihrer Tätigkeit vorgibt.

Sachschäden, die Sie der Kommune zufügen (z.B. Beschädigung eines kommunalen Gebäudes), sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung nicht versichert. Diese Schäden müssten über eine Privathaftpflichtversicherung abgesichert werden (siehe 2c).

b) Tätigkeiten für andere Organisationen

Werden Sie für eine Organisation (Wohlfahrtsverband, Verein, Kirche etc.) tätig und schädigen einen Dritten, besteht üblicherweise Versicherungsschutz über die Organisation. Normalerweise verfügen diese Organisationen über eine Betriebshaftpflichtversicherung. In den Versicherungsschutz sind dann auch Organe, Mitarbeitende und die Ehrenamtlichen mit einbezogen. Schäden, die Sie der Organisation selbst zufügen, sind nicht über die Haftpflicht der Organisation gedeckt. Sie können diese gegebenenfalls über eine persönliche Haftpflichtversicherung abdecken, soweit Sie keine Organstellung (z.B. Vorstand, Kassier, etc.) im Verein bekleiden (siehe 2c). Bitte beachten Sie, dass der Umfang des Versicherungsschutzes nicht für alle Haftpflichtversicherungen am deutschen Versicherungsmarkt identisch ist. Die genauen Rahmenbedingungen der jeweiligen Angebote sind zu prüfen.

c) Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Vereinigungen

Für lose Gruppierungen, bei denen sich Ehrenamtliche zusammenschließen und organisieren, greift die **Bayerische Ehrenamtsversicherung**, die der Freistaat Bayern für Ehrenamtliche abgeschlossen hat.

Sie unterstützt Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen. Als Ehrenamtliche/r sind Sie dadurch haftpflicht- und unfallversichert. Im Schadensfall reicht eine Meldung des Schadens und der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig. Das heißt, eine anderweitig (z.B. privat oder gesetzlich) bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Landesversicherung vor. Als Ehrenamtliche/r in einer losen Vereinigung ist Ihre freiwillige Tätigkeit automatisch versichert ohne Antrag, Anmeldung und Beitragspflicht.

Mehr Informationen finden Sie unter www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/

Wird das Engagement für Vereine, Kommunen oder andere Einrichtungen erbracht, müsste diese für den Versicherungsschutz sorgen (siehe 2 b).

(Es gibt keine Pflicht zum Abschluss einer Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung. Bitte erkundigen Sie sich jeweils bei Ihrer Organisation)

d) Privathaftpflichtversicherung

Als versichert gilt, jeweils nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungsbedingungen, die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche von Dritten. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, welche der/die Ehrenamtliche vorsätzlich verursacht oder selbst erlitten hat (Eigenschaden). Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, welche im Zusammenhang mit Benutzung/Betrieb von Kraftfahrzeugen stehen. Der Versicherungsschutz der bayerischen Ehrenamtsversicherung besteht subsidiär. Das heißt, jegliche anderweitige Haftpflichtversicherung (z.B.

Privathaftpflichtversicherung) ist vorleistungspflichtig.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist im Normalfall auch im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung abgedeckt.

Dies ist jedoch z.B. nicht der Fall, sofern es sich bei der freiwilligen Tätigkeit um eine verantwortungsvolle Betätigung, d. h.

- um eine gehobene Position (Führungsposition),
- mit Überwachungspflichten und
- mit Verantwortung für das Geschehen

in Vereinigungen aller Art handelt (z. B. Vereinsvorstand, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung, Kassier etc.).

Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Wichtig:

Da die privaten Haftpflichtversicherungen im Markt unterschiedlich ausgestaltet sind empfiehlt es sich zur Sicherheit den Versicherungsschutz für „Bürgerschaftliches Engagement“ mit dem jeweiligen Versicherer abzuklären. Bitte überprüfen Sie Ihre eigene Privathaftpflichtversicherung oder lassen Sie sich dies von Ihrer Versicherung schriftlich bestätigen.

Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen

	Tätig für Kommunen	Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Wohlfahrtsverbände, usw.)	Tätig außerhalb von Einrichtungen
Haftung	der Kommune	der Einrichtung und Handelnde/r; (aber Freistellungsanspruch des/der Handelnden gegenüber der Einrichtung)	Des/der Handelnden
Versicherungsschutz	Kommunale Haftpflichtversicherung	Vereinshaftpflicht; subsidiär Privathaftpflichtversicherung	Privathaftpflichtversicherung; subsidiär Bayerische Ehrenamtsversicherung

(Überblick aus Versicherungskammer Bayern, Information zum Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger, Juli 2015)

3. Unfallversicherungsschutz

Es kommt immer wieder vor, dass Ehrenamtliche bei Ausübung ihrer Tätigkeit verunglücken und sich verletzen. Für derartige Unfälle kommt folgender Versicherungsschutz in Betracht:

- a) Engagement **im Auftrag einer Kommune:**
gesetzliche Unfallversicherung
- b) Engagement **für eine Einrichtung**, die einen Träger hat:
Versicherung über den Träger (z.B. Kirche, Verein, Wohlfahrtsverband)
- c) Verfügen Sie als Ehrenamtliche/r über eine **eigene private Unfallversicherung**, ist diese können Sie in Anspruch nehmen.
- d) Besteht **kein entsprechender Versicherungsschutz**, gewährt die **Ehrenamtsversicherung des Freistaates** einen Unfallversicherungsschutz. Der angebotene Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig (subsidiär), das heißt, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle der Landesversicherung vor.

Mehr Informationen finden Sie unter

<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/anererkennungskultur/versicherung.php>

4. Sonderfall: Kfz-Benutzung

Sachschaden am eigenen Kfz:

Grundsätzlich muss derjenige/diejenige, der/die den Schaden verursacht, diesen erstatten.

Sollte der Schadensverursacher keine Versicherung und keine eigenen Mittel zur Schadensbegleichung haben, erhalten Sie keinen Ersatz für Ihren Schaden.

Erleiden Sie den Schaden im Rahmen der Betreuung eines/r Asylsuchenden, wird dieser nicht vom Freistaat Bayern erstattet. Sie müssen sich in diesem Fall selbst um die Schadensregulierung kümmern.

Sie verursachen mit Ihrem Kfz während der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall:

Mitfahrende sind generell über die Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Sie benötigen daher auch für die Beförderung von Asylsuchenden keine zusätzliche Versicherung. Auch Geschädigte außerhalb des Fahrzeuges sind mitversichert. Sofern Sie keine Vollkaskoversicherung haben, werden Schäden am eigenen KFZ nicht erstattet.

Im Fall der Leistung durch die KFZ-Versicherung müssen Sie mit einer Höherstufung Ihrer Versicherung rechnen. Sog. Rabattverlustschäden sind nicht versichert.

Die Versicherungskammer Bayern ist Partnerin der Bayerischen Staatsregierung bei der Umsetzung der Bayerischen Ehrenamtsversicherung und unterstützt ehrenamtlich Tätige damit aktiv in ihrem gesellschaftlichen Engagement. Auskünfte zum Versicherungsschutz gibt die Versicherungskammer Bayern unter der zentralen Telefonnummer (089) 21 603 777.

Flyer zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung unter

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=364225817&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%2710010439%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=364225817&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%2710010439%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))

Dieses Papier wurde mit freundlicher Unterstützung der Versicherungskammer Bayern erstellt und 2022 erneut geprüft. Ein Update erfolgte 2020 und 2022 mit Unterstützung der lagfa bayern e.V.

3. Aktuelle Informationen

Erhalten Sie auf der Website des Landratsamtes

<https://lra-aic-fdb.de/ukrainefluechtlinge-im-landkreis/>

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Angaben aufgrund der dynamischen Situation rasch veraltet sein können. Bitte informieren Sie sich daher immer vorab.

Registrierung ukrainischer Geflüchteter in Schwaben

Zur Registrierung sollen sich Geflüchtete aus der Ukraine bitte an das ANKER Schwaben Behördenzentrum in Augsburg, Aindlinger Str. 16, wenden. Dazu genügt zunächst ein Mail an Registrierungsanmeldung-ukraine@reg-schw.bayern.de, mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Kopie des Ausweisdokuments (wenn vorhanden)
- Familienverband (Anzahl mitreisende Familienmitglieder)
- Adresse der aktuellen Unterkunft (ggf. mit Name Ihres Gastgebers)
- Kontaktdaten (Telefonnummer & Mail-Adresse)

Die Regierung von Schwaben setzt sich dann für eine Terminvereinbarung zur Registrierung mit den Personen in Verbindung. Bis zu dem Termin kann es aktuell eine gewisse Zeit dauern, dennoch können auch bereits vorher schon Leistungen beim Landratsamt beantragt werden (□ nächster Punkt).

Weiterhin bittet das Landratsamt ukrainische Staatsangehörige, die im Landkreis bleiben möchten, dringend darum, sich beim Landratsamt zu melden. Das ist insbesondere notwendig, um Leistungen erhalten zu können. Sie müssen nicht befürchten, umquartiert zu werden. Die Meldung kann bei der Sprechstunde im Landratsamt oder per E-Mail an die Adresse ukraine@lra-aic-fdb.de erfolgen. Bitte machen Sie folgenden Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Aufenthaltsort, Einreisezeitpunkt, Erreichbarkeit, auch eine Passkopie ist erforderlich.

Sprechstunde der Ausländerbehörde im Landratsamt für ukrainische Geflüchtete

Montag und Mittwoch, jeweils von 14 bis 16 Uhr

Aufgrund des hohen Zulaufs und der vielen Fragen, mit denen sich die Menschen aus der Ukraine an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde wenden, kann es mitunter zu Wartezeiten kommen.

Die Geflüchteten-Sprechstunde mit ukrainisch- oder russischsprachigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Landratsamt bietet die Ausländerbehörde jeden Montag und Mittwoch an. An verschiedenen Stationen haben die Geflüchteten die Möglichkeit, ihre Ankunft im Landkreis registrieren zu lassen und sich über asylrechtlichen und leistungsrechtlichen Themen zu informieren. eingerichtet.

Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG

Geflüchtete aus der Ukraine sollen ohne Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erhalten, mit einer Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das beinhaltet die Unterkunft in einer Asylunterkunft, den Lebensunterhalt und medizinische Versorgung. Betroffene müssen nicht in einer Asylunterkunft wohnen, sondern können auch privat zur Miete unterkommen und Wohngeld erhalten. Eine Übersicht über die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG finden Sie im Folgenden.

https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Aufenthalt_24.pdf

Dringender Appell: Privat organisierte Transporte von ukrainischen Flüchtlingen mit dem Landratsamt abstimmen

Die Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger im Wittelsbacher Land zeigt sich auf vielen Ebenen, insbesondere im Transfer von Menschen von der polnischen Grenze hierher. Zum Wohle und zum Schutz der ukrainischen Geflüchteten bittet das Landratsamt die Organisatorinnen und Organisatoren solcher Transporte (beispielsweise mit Reisebussen) jedoch dringend darum, sich bereits vor der Abfahrt in Deutschland mit der Kreisverwaltungsbehörde abzustimmen. So können personelle und organisatorische Ressourcen sinnvoll eingesetzt und die geflüchteten Menschen ordnungsgemäß bei uns aufgenommen werden. Da ein Steuerungsszenario seitens der Bundesregierung bislang fehlt, liegt dieses Vorgehen vor allem im Interesse der Ankommenden.

Ein gut gemeinter Transport kann darüber hinaus auch unangenehme rechtliche Konsequenzen haben: Wer Menschen ohne biometrischen Pass nach Deutschland bringt, bewegt sich womöglich unbeabsichtigt im Bereich der Schleusungskriminalität.

Ein weiteres Problem betrifft Kinder, die ohne die eigenen Eltern nach Deutschland kommen: Wird ihre Ankunft hier nicht registriert, ist schlimmstenfalls Missbräuchen in vielerlei Hinsicht Tür und Tor geöffnet.

4. Die wichtigsten Kontaktstellen

Hier finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Kontaktstellen. Ausführliche Informationen für Migrantinnen und Migranten (in speziellen Fällen, Gesundheit, Rechtsberatung, Allgemeine Sozialberatung) können Sie im **Willkommensordner** des Landkreises nachschlagen.

https://lra-aic-fdb.de/wp-content/uploads/2022/01/21077_AICHFRIE_WO-Broschuere-RZ_2022-02-21_ansicht-einzel_web.pdf

Dieser wird allen Neuzugewanderten bei Ankunft überreicht. Sie können auch bei Frau Harlacher (christine.harlacher@lra-aic-fdb.de) eine Printversion der Post anfordern.

Kontakt im Landratsamt

- für alle "Ukraine-Themen": Mail ukraine@lra-aic-fdb.de, Tel. 08251 92-4817;
- um Unterkünfte zur Anmietung durch das LRA anzubieten: Michael Enghart 08251 92-479, michael.enghart@lra-aic-fdb.de und Kerstin Siks 08251 92-257 kerstin.siks@lra-aic-fdb.de
- für sonstige Wohnungsangebote für ukrainische Staatsangehörige: Tel. 08251 92-4817

Ausländerbehörde

Eine Übersicht der Ansprechpersonen finden sie auf der Website des Landratsamtes.

<https://lra-aic-fdb.de/wp-content/uploads/2021/07/ansprechpartner-auslaenderamt-stand-01-10-2021.pdf>

Ansprechpersonen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Für unbegleitete, minderjährige Kinder und Jugendliche ist das Jugendamt zuständig. Als Ansprechpartnerinnen stehen Elisabeth Leiderer und Nadine Kopp zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger, die minderjährige Kinder aus der Ukraine aus Ihrer Verwandtschaft aufnehmen bzw. aufgenommen haben, sollten umgehend Kontakt zum Jugendamt aufnehmen. Dessen Mitarbeiterinnen beraten zum weiteren Vorgehen und bieten bei Bedarf auch Unterstützungsmöglichkeiten an. Familien, die ein geflüchtetes Kind aus der Ukraine aufnehmen und als Pflegefamilie tätig sein möchten, erhalten weitere Informationen bei Katrin Bauer und Marina Wolframm vom Fachbereich Pflegekinderdienst.

Kontakt: kreisjugendamt@lra-aic-fdb.de oder 08251-92-278

Weitere Infos unter: <https://lra-aic-fdb.de/landratsamt/fachbereiche/abteilung-2-kommunales-soziales/kreisjugendamt/>

Allgemeine Beratung:

Im Folgenden finden Sie die Kontaktstellen der Flüchtlings- und Integrationsberatung, des Migrations- und Jugendmigrationsdienstes. Hier können Sie Rat und Unterstützung für die meisten Belange finden.

STANDORTE UND BERATER*INNEN

PÖTTMES

Rathaus
Marktplatz 18

Isabella Asam
0173 9014553
asam@kvaichach-friedberg.brk.de

INCHENHOFEN

BRK Büro
Marktplatz 1

Isabella Asam
0173 9014553
asam@kvaichach-friedberg.brk.de

AICHACH

BDV Aichach
Martinstraße 9

Julia Deibel
08251 8961680
deibel@bdv-bayern.de

Caritas in Aichach
Bahnhofstraße 28

Elisabeth Müller
0151 40905126
08251 9346512
elisabeth.mueller@caritas-aichach-friedberg.de

GU Unterwittelsbach
Herzog-Max –Straße 23

Brigitte Zinsmeister
08251/8919060
0171 7847495
b.zinsmeister@caritas-augsburg.de

FRIEDBERG

Caritas in Friedberg
Bahnhofstraße 28

Ramona Gebele
0151 27054827
Ginlo-ID: FMCVMHQ7
r.gebele@caritas-augsburg.de

Kathrin Stachon
0151 40904974
0821 21702415
kathrin.stachon@caritas-aichach-friedberg.de

KISSING

Büro der Diakonie
Schulstraße 44

Simon Pflanz
0163 1381621
pflanz.s@diakonie-augsburg.de

Marliese Mische
0152 53012441
mische.m@diakonie-augsburg.de

MERING

Papst-Johannes-Haus
Meringerzeller Str. 2

Christine Walch
0171 83 55 56 8
c.walch@caritas-augsburg.de

ANKER-Dependance
Hörmannsberger Str. 18

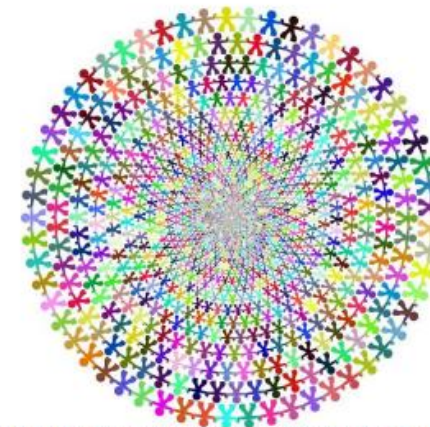
Nadja Kiefel
0162 24 36 73 0
kiefel.n@diakonie-augsburg.de

Jugendmigrationsdienst für den Landkreis Aichach-Friedberg

(bis 27 Jahre)

Büro in Friedberg (Räume der Caritas)
Bahnhofstraße 28

Sandro Marijic
0172 8920755
0821 21702416
marijic.s@diakonie-augsburg.de



Bildquelle: <https://icon-library.com/5074554.html>





LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG
Münchener Str. 9 | 86551 Aichach

Telefon 08251 92-0
Telefax 08251 92-371
E-Mail poststelle@lra-aic-fdb.de